

Ersatzpflege

Das Wichtigste in Kürze

Ersatzpflege, auch Verhinderungspflege genannt, ist die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine andere als die normalerweise tätige Pflegeperson. Wenn die reguläre Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist, kann die pflegebedürftige Person Ersatzpflege erhalten. Pro Jahr erstattet die Pflegekasse dafür maximal 1.685 € sowie zusätzlich bis zu 1.854 € aus den Mitteln der Kurzzeitpflege. Seit 1.7.2025 können Ersatzpflege und Kurzzeitpflege ganz flexibel als sog. [Gemeinsamer Jahresbetrag](#) genutzt werden. Ersatzpflege ist bis zu acht Wochen bzw. 56 Tage jährlich möglich. Während der Ersatzpflege wird die Hälfte des Pflegegelds weitergezahlt. Die Antragstellung erfolgt bei der Pflegekasse.

Hinweis: Ab 1.1.2026 können die Kosten für Ersatzpflege nur noch bis zum Ende des Folgejahres geltend gemacht werden, bisher war das bis zu vier Jahre rückwirkend möglich. Das bedeutet: Verhinderungspflege aus dem Jahr 2025 muss spätestens bis zum 31.12.2026 abgerechnet werden.

Voraussetzungen

- Die normalerweise tätige Pflegeperson kann die [häusliche Pflege](#) nicht leisten, wenn sie z.B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
- Für die Ersatzpflege müssen, wie für alle Leistungen der Pflegeversicherung, die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt und für die Pflegeleistung bei der Pflegekasse ein [Antrag](#) gestellt worden sein.
- Die pflegebedürftige Person muss zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens im [Pflegegrad 2](#) eingestuft sein.

Ersatzpflege wird auch anerkannt, wenn:

- die Wohnung der pflegebedürftigen Person renoviert werden muss.
- alle Familienmitglieder bei der Ernte eingebunden sind (Landwirtschaft).
- die Zeit überbrückt werden muss, bis ein Platz im [Pflegeheim](#) gefunden ist.
- es sich um [Kurzzeitpflege](#) oder [Sterbebegleitung](#) in einem Hospiz handelt.

Dauer

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für **maximal 8 Wochen (56 Tage) im Kalenderjahr**.

Kosten

Die Kosten für eine Ersatzpflegekraft dürfen 1.685 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ist die Ersatzpflegekraft mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder leben die beiden in häuslicher Gemeinschaft, dürfen die Kosten den Betrag des 2-fachen des jeweiligen monatlichen [Pflegegelds](#) (entspricht dem Pflegegeld für 8 Wochen) je Kalenderjahr nicht überschreiten.

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich	2-fache des Pflegegelds (Höchstbetrag für 8 Wochen)
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	347 €	694 €
3	599 €	1.198 €
4	800 €	1.600 €
5	990 €	1.685 € (Höchstbetrag)*

*Jedoch können **nachweisbare** zusätzliche Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall bei der Pflegekasse bis zu einem **Gesamtbetrag** in Höhe von 1.980 € geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Kosten können zudem ggf. geltend gemacht werden, insgesamt aber nur bis maximal zur Höhe des gemeinsamen Jahresbetrags.

Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister.

Als Verschwägerete gelten Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehepartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Großeltern des Ehepartners, Schwager/Schwägerin.

- Pflegebedürftige erhalten für die Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) **bis zu 3.539 €** im Jahr. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:
 - Leistungsbetrag für die Ersatzpflege in Höhe von **1.685 €**.
 - Erhöhung um bis zu **1.854 €** aus nicht genutzten Mitteln der [Kurzzeitpflege](#).
- Während der Ersatzpflege zahlt die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person nur am ersten und letzten Tag das volle [Pflegegeld](#). An den übrigen Tagen dazwischen erhält sie nur die Hälfte.
- Erfolgt die Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung (z.B. Wohnheim für Menschen mit Behinderungen oder [Pflegeheim](#)), übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu einer Höhe von 1.685 € im Kalenderjahr. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) muss die pflegebedürftige Person selbst bezahlen, Näheres unter [Eigenanteil um Pflegeheim](#).

Gemeinsamer Jahresbetrag - Entlastungsbudget

Seit 1.7.2025 wurden die Beträge für Ersatzpflege und Kurzzeitpflege zu einem flexiblen [Gemeinsamen Jahresbetrag](#) zusammengefasst.

Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Leistet das Sozialamt [Hilfe zur Pflege](#), so kann es ggf. die Kosten der Ersatzpflege (= Verhinderungspflege) übernehmen.

Praxistipps

- Ersatzpflege kann bis zur Höhe von 1.685 € (bzw. seit 1.7.2025 bis zu 3.539 € im Rahmen des [Gemeinsamen Jahresbetrags](#)) auch stundenweise in Anspruch genommen werden, z.B. für einen Arzttermin der Pflegeperson. Wenn die Ersatzpflege weniger als 8 Stunden am Tag dauert,
 - kann der Gesamtanspruch von von 56 Tagen (= 8 Wochen) über das ganze Jahr verteilt werden und
 - das [Pflegegeld](#) wird in diesem Fall nicht gekürzt.
- In allen anderen Fällen wird bei einer Ersatzpflege die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegelds fortbezahlten.
- Die Leistungen des [Familienunterstützenden Dienstes](#), der bei Familien mit Kindern mit [Behinderungen](#) diese stundenweise betreut, um den restlichen Familienangehörigen Aktivitäten ohne das Kind mit Behinderungen zu ermöglichen, können bei einer Einstufung durch die Pflegekasse über die Ersatzpflege abgerechnet werden. Auch für Erwachsene mit Behinderungen gilt diese Möglichkeit.
- Bei vielen Krankenkassen kann der Antrag auf Ersatzpflege heruntergeladen werden oder Ersatzpflege online beantragt werden.

Abrechnung der Leistungen

Die Abrechnung der Ersatzpflege erfolgt durch das Einreichen eines formlosen Antrags mit Nachweisen (z.B. Zeitraum, Pflegeperson, ggf. Rechnungen über Fahrtkosten) bei der Pflegekasse. Der Antrag kann per Post, online oder über die Krankenkassen-App eingereicht werden. Viele Pflegekassen stellen auch Onlineformulare dafür bereit oder bieten die Möglichkeit, den Antrag direkt digital auszufüllen. Die Pflegekasse prüft die Unterlagen und erstattet die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge. Für die Bearbeitungsdauer gibt es keine festgelegten Fristen. Ab dem 1.1.2026 können die Kosten für Ersatzpflege nur noch bis zum Ende des Folgejahres geltend gemacht werden, siehe oben unter Hinweis.

Wenn die Ersatzpflege durch einen [Pflegedienst](#) oder in einem [Pflegeheim](#) erfolgt, können die Kosten direkt mit der [Pflegekasse](#) abgerechnet werden. Dafür muss entweder eine kurze schriftliche Mitteilung an die Pflegekasse geschickt oder eine Abtretungserklärung beim Anbieter unterschrieben werden.

Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#), [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo-Mi 8-16 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegegeld Pflegeversicherung](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Gemeinsamer Jahresbetrag](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Pflegende Angehörige > Entlastung](#)

Rechtsgrundlagen: § 39 SGB XI